Stellungnahme Bayerns zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2508 über Schussfolgerungen zu BVT in Bezug auf die Textilindustrie | Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG

Lfd.-Nr.	Genaue Fundstelle (Artikel, Absatz, Nr. …)	Seite	Art des Kommentars[1]	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	Artikel 1 Nr.2 Überschrift	2	fa	Der Umsetzungsvorschlag der BVT-Schlussfolgerungen ist wegen des engen Zusammenhangs mit der geplanten Änderung der 4. BImSchV **umfassender als das eigentliche EU-Recht, das nur integrierte Anlagen mit Textilveredlung im Sinn von Ausrüstung erfasst**. Die neuen Anforderungen würden somit auch Textilveredlungsanlagen im umfassenden Sinn der bisherigen Nr. 10.23, die alleine (d.h. <u>ohne</u> Vorbehandlungsprozesse) mehr als 10 t Verarbeitungskapazität pro Tag haben, umfassen. Denn durch die Verwendung des Begriffes „[…zum Färben] **<u>oder</u>** [zur Veredelung…]“ in der Überschrift werden die Vorgaben auch auf reine Textilveredlungsanlagen übertragen. Zudem muss der Begriff „Veredelung“ durch den Begriff „Ausrüstung“ ersetzt werden.	Titel wie folgt anpassen: „5.4.10.10 Anlagen der Nummer 10.10: Anlagen zur Behandlung von Textilien 5.4.10.10.1 Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren), zum Färben oder**, sofern es sich um integrierte Anlagen handelt,** zur **Ausrüstung** von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag“

[1] **Art des Kommentars: fa** = fachlich/juristisch; **red** = redaktionell

Stellungnahme Bayerns zur Anhörung der Länder zur VwV TXT

Lfd.-Nr.	Genaue Fundstelle (Artikel, Absatz, Nr. …)	Seite	Art des Kommentars[1]	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
2	Artikel 1 Nr.2 Tabelle 10-1, Formaldehyd; Sengen, Flammlaminierung	7	fa	Es ist unklar, warum bei Formaldehyd die Fußnote 1 zur Anwendung kommen soll, wo Nr. 5.4.10.23a TA Luft auch bei Formaldehyd den Bezug auf das Luft-Warenverhältnis grundsätzlich vorsieht. Begründung: Es geht hier um die Umsetzung der bisherigen Formaldehyd Anforderungen nach Nr. 5.4.10.23a TA Luft: Die Emissionen an Formaldehyd aus Ausrüstungsprozessen einschließlich Verbrennungsprozessen bei direkt beheizten thermischen Aggregaten im Abgas von Easy-Care-Ausrüstung, wasser- und schmutzabweisende Ausrüstung sowie Thermosolieren dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ und im Abgas von Knitterfreiausrüstung, flammhemmender Ausrüstung, Beschichtung, inklusive Laminieren, und griffgebender Ausrüstung (hart) 20 mg/m³ nicht überschreiten. Für diese gilt allesamt der unter Nr. 5.4.10.23a TA Luft genannte Bezug auf das Luft-Warenverhältnis. Zusätzlich gelten für alle anderen, nicht explizit unter Nr. 5.4.10.23a TA Luft genannte Prozesse die allgemeinen Anforderungen an Formaldehyd unter Nr. 5.2.7.1.1 Karzinogene Stoffe, nach Nr. 5.4.1.23a auch mit Bezug auf das Luft-Waren-Verhältnis.	Fußnote 1 sollte nur zur Anwendung kommen für das **Sengen** und **Flammlaminierung**. Für alle anderen Prozesse, insbesondere „Ausrüstung“, sollte ebenfalls wie unter Nr. 5.4.10.23a TA Luft auch bei Formaldehyd der Bezug auf das Luft-Warenverhältnis gelten (d.h. für diese Prozesse keine Fußnote 1, Zuordnung der Fußnote 1).
3	Artikel 1 Nr.2 Tabelle 10-1, Formaldehyd, Ausrüstung	7	fa		Fußnote 7 sollte nur direkt bei der „Ausrüstung“ eingefügt werden und nicht für alle anderen.
4	Artikel 1 Nr.2 Tabelle 10-1, Fußnoten	8	fa	Die in den Fußnoten genannten Massenströme beziehen sich auf die Summe der Emissionen aller Tätigkeiten/Prozesse innerhalb der Anlage. Dies sollte auch in den Fußnoten klargestellt werden.	

Lfd.-Nr.	Genaue Fundstelle (Artikel, Absatz, Nr. …)	Seite	Art des Kommentars[1]	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
5	Artikel 1 Nr.2 Tabelle 10-1, Fußnote 1	8	fa	Die Massenkonzentration bezieht sich gemäß BAT-Schlussfolgerungen nicht auf „Prozessbedingungen“, sondern auf Konzentrationen (Masse emittierter Stoffe pro Volumen Abgas), die unter folgenden Standardbedingungen ausgedrückt werden: trockenes Gas bei einer Temperatur von 273,15 K und einem Druck von 101,3 kPa, ohne Korrektur für den Sauerstoffgehalt, angegeben in mg/Nm^3. Daher sollte das Wort „Prozessbedingungen“ in Fußnote 1 gestrichen werden.	Streichung von „**bei Prozessbedingungen**“
6	Artikel 1 Nr.2 Tabelle 10-1, Fußnote 7	8	fa	Bei Fußnote 7 sollte „Pflegeleicht-Ausrüstung“ gestrichen werden, da die „Pflegeleicht-Ausrüstung“ identisch ist mit „Easy-Care-Ausrüstung“ und diese dann in Fußnote 8) geregelt wird.	In Fußnote 7 Streichung von „Pflegeleicht-Ausrüstung“
7	Artikel 1 Nr.2 Tabelle 10-1, Fußnote 8	8	fa	Umsetzung der bisherigen Formaldehyd Anforderungen nach Nr. 5.4.10.23a TA Luft.	Formulierung von Fußnote 8 wie folgt: „(8) Zusätzlich darf die Massenkonzentration an Formaldehyd im Abgas von Easy-Care-Ausrüstung, wasser- und schmutzabweisender Ausrüstung sowie Thermosolieren die Massenkonzentration 10 mg/m³ und im Abgas von Knitterfreiausrüstung, flammhemmender Ausrüstung, Beschichtung, inklusive Laminieren, und griffgebender Ausrüstung (hart) 20 mg/m³ nicht überschreiten. Die angegebenen Massenkonzentrationen beziehen sich hierbei auf ein Luft-Waren-Verhältnis von 20 m^3/kg und beinhalten bei direkt beheizten thermischen Aggregaten auch noch den Anteil an Formaldehyd aus den Verbrennungsprozessen.“

Lfd.-Nr.	Genaue Fundstelle (Artikel, Absatz, Nr. …)	Seite	Art des Kommentars[1]	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
8	Artikel 1 Nr.2 Tabelle 10-1, Fußnote 9	8	fa		Umformulierung von Fußnote 9 wie folgt: „(9) Die für die Prozesse angegebenen Emissionswerte gelten nur für das Abgas von direkt beheizten thermischen Aggregaten“
9	Art. 1 Nr. 2 Tab. 10.2 Fußnote 3	10	fa	Fußnote 3 ist unklar: Auf was bezieht sich hier der Emissionsmassenstrom von 200 g/h? Auf Gesamt C? Welcher Emissionsmassenstrom ist hier gemeint? Der nach TA Luft für die ganze Anlage oder hier nur für ein Aggregat im Sinne der BATs? Es bleibt generell in den Fußnoten unklar, ob mit Massenstrom hier der Massenstrom nach Tab. 10.1 gemeint ist (d.h. mit Bezug auf den durchgeführten Prozess) oder nach TA Luft Grundsatz der Emissionsmassenstrom der gesamten genehmigungsbedürftigen Anlage (dies ist die Summe über alle Emissionen für einen Schadstoff wie Staub der insgesamt durchgeführten Prozesse in einer Anlage). Z.B.: (1) Bei einem Massenstrom von weniger als 50 g/h kann die Mindestmesshäufigkeit auf einmal alle drei Jahre verringert werden. (3) Für den Fall, dass der Massenstrom weniger als 200 g/h beträgt, kann die Überwachung auf einmal alle drei Jahre verringert werden.“ Bei den BAT-Schlussfolgerungen hingegen ist die Sachlage klar: Hier ist stets der Emissionsmassenstrom der „Emissionsquelle“ gemeint. Für den Vollzug sollte eindeutig klarstellt werden, worauf sich hier der Emissionsmassenstrom bezieht.	Klarstellung erforderlich

Lfd.-Nr.	Genaue Fundstelle (Artikel, Absatz, Nr. …)	Seite	Art des Kommentars[1]	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
10	Art. 1 Nr. 3	10 ff	fa	Es sollte bei der Übergangsregelung bis 2030 der gleiche Anlagenbegriff wie in der 4. BImSchV verwendet werden.	
11	Art. 1 Nr. 3	11	fa	Unklar: Bestehende Anlagen der Nummer 10.10.1 des Anhangs 1… Hier sollte noch deutlicher gemacht werden, dass es sich bei der Nr. 10.10.1 um die bisherige Fassung ohne die Novelle 2024 handelt (d.h. ohne die „**Veredelung**" von Textilfasern oder Textilien), d.h. nur um die Vorbehandlungs- und Färbeanlagen, bei denen – siehe BAT-Schlussfolgerungen Scope, Textilveredlung als integrierte Anlagen mit dabei sind: — Folgende Tätigkeiten, wenn sie unmittelbar mit in Anhang I Nummer 6.2 der Richtlinie 2010/75/EU genannten Tätigkeiten verbunden sind: — Beschichtung; — Chemische Reinigung; — Herstellung von Flächengebilden; — Ausrüstung; — Laminierung; — Bedrucken; — Sengen; — Karbonisieren von Wolle; — Walken; — Spinnen von Fasern (außer Synthesefasern); — Waschen oder Spülen in Verbindung mit Färben, Bedrucken oder Ausrüstung.	Vorschlag: Bestehende Anlagen der Nummer 10.10.1 des Anhangs 1, d.h. Anlagen zur Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag **bei denen Veredelungsprozesse von Textilfasern oder Textilien** durchgeführt werden, …. In Konsequenz und Gleichklang der geplanten neuen Nr. 10.10.1 müsste es dann später lauten: Im Hinblick auf Anlagen zur Ausrüstung von Textilien wird auf die … Bzw. Im Hinblick auf Anlagen zur **Veredelung von Textilfasern oder Textilien** wird auf die …